

Vorschriften zur Energienutzung in Brügg

Übergangsregelung, gültig ab dem 1.9.2016

Informationsblatt für Bauherrschaften, Planende und Architekten/Architektinnen

Mit der Revision der kantonalen Energieverordnung (in Kraft seit dem 1.9.2016) haben sich die Berechnungsgrundlagen für die Energienutzung von Gebäuden geändert. Kantonal ist seither der gewichtete Energiebedarf von Gebäuden massgebend. Bis zu einer Revision des Brügger Baureglements bleiben aber auch die kommunalen Anforderungen, insbesondere der zulässige Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie für die Wärmebereitstellung (Baureglement Art. 29, Absatz 4), in Kraft.

Seit 2012 haben die Gemeinden mehr Autonomie im Energiebereich. Sie können gewisse Anforderungen an die Energienutzung auf ihrem Gebiet selber festlegen. Brügg hat bei der Revision des Baureglements 2013 die Vorschriften zur Energienutzung in Gebäuden in der baurechtlichen Grundordnung festgelegt. Dabei sind Vorschriften zum Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien für den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festgelegt worden (Baureglement Art. 29, Abs. 4). Diese Vorschriften behielten ihre Gültigkeit auch mit der Revision der kantonalen Energieverordnung (KE nV) vom 1. September 2016. Dies erfordert für den Nachweis des Energiebedarfs bei Neubauten und Erweiterungen eine Übergangsregelung.

Übergangsregelung Energiebedarf

Gemäss kantonaler Gesetzgebung müssen Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude so gebaut und ausgerüstet werden, dass der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser und Lüftung/Klima einen bestimmten Wert pro Gebäudekategorie nicht übersteigt. Diese Anforderungen können mittels rechnerischem Nachweis oder mit der Wahl von einer von sechs sogenannten Standardlöseungskombinationen erfüllt werden.

Gemäss Baureglement gilt in Brügg seit dem 11.11.2013 für Neubauten ein **Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie von 50%** für die Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser. Um sicherzustellen, dass sowohl kantonale wie auch kommunale Vorschriften eingehalten werden, ist **bei Neubauten und Erweiterungen sowohl das Formular 101a/101b (gewichteter Energiebedarf) als auch das Formular 1c (Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien) einzureichen.**

Was ist Sinn und Zweck der Vorgaben?

Sowohl Bund und Kanton wie auch die Gemeinde Brügg als Energiestadt haben sich eine Reduktion des Energieverbrauchs und eine Senkung des CO₂-Ausstosses durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger zum Ziel gesetzt. Damit sollen die natürlichen Ressourcen geschont und die negativen Auswirkungen der Klimaveränderung durch den Ausstoss von Treibhausgasen eingedämmt werden. Der Gebäudebereich weist diesbezüglich ein grosses Potenzial auf.

Wann gelten die Vorgaben?

Im Rahmen des **energie-technischen Massnahmenachweises** muss der gewichtete Energiebedarf des Gebäudes mittels Wahl von Standardlöseungskombinationen (Formular 101a) oder rechnerisch (Formular 101b) ausgewiesen sowie der geltende Höchstanteil von maximal 50% nicht erneuerbarer

Energie rechnerisch (Formular 1c) belegt werden. Der Nachweis des Wärmeschutzes der Gebäudehülle muss per Systemnachweis erfolgen (kein Einzelbauteil-Nachweis möglich) ¹.

Die Energie-Vorschriften gemäss Baureglement sowie die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes müssen auch bei jenen Vorhaben eingehalten werden, für welche keine Baubewilligungspflicht besteht (z.B. Ersatz Fenster, Ersatz Elektroboiler). Über **Ausnahmen** entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Baubewilligungsbehörde. Sie stützt sich dabei auch auf die kantonale Weisung bezüglich der finanziellen Beurteilung energetischer Massnahmen (Einbezug externer Kosten).

Zu beachten ist zudem, dass gemäss kantonomer Gesetzgebung² **der Ersatz einer Ölheizung (Kessel) stets baubewilligungspflichtig** ist.

Weitere Informationen und Kontakt

Baureglement und Zonenplan mit Uferschutzplan zum Herunterladen:

http://www.bruegg.ch/de/05_verwaltung/onlineschalter.php

Baurechtliche Fragen:

Bauverwaltung, Mettgasse 1, 2555 Brugg, Tel. 032 374 25 65, bauverwaltung@bruegg.ch

Öffentliche Energieberatung und Nachweiskontrolle:

Kurt Marti, Energieberatung Seeland, Postfach 65, 3054 Schüpfen, Tel. 032 322 23 53,

kurt.marti@energieberatung-seeland.ch



¹ Über Ausnahmen vom erlaubten Höchstanteil nicht-erneuerbarer Energie von 50% entscheidet auf begründeten Antrag des/der Gestuchstellenden die Bau- und Planungskommission.

² BauG Art. 1a Abs. 1 und 2, BewD Art. 6, KEnG Art. 37 Abs. 2